

Stellungnahme

des Bankenverbandes zur
Evaluierung des Kleinanlegerschutzgesetzes

27. September 2018

Vorbemerkungen

Der Bankenverband begrüßt die Initiative des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums der Finanzen, eine zweite Evaluierung der Vorschriften der §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) durchzuführen. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden wir – soweit möglich – die aufgeworfenen Fragen beantworten. Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass Crowdfunding in dieser Form reguliert ist. Das Gesetz bietet der Finanzmarktaufsicht eine klare Grundlage – auch für präventive Eingriffe.

Die EU-Kommission hat am 8. März 2018 einen Vorschlag für eine EU-Verordnung zu Crowdfunding veröffentlicht. Dieser Vorschlag ist als Teil des FinTech Action Plans Bestandteil der Aktivitäten der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. Der Bankenverband hat den Vorschlag der Kommission, ein europaweites Label für Crowdfunding einzuführen, begrüßt. Im Sinne des Gleichlaufs von europäischer und nationaler Regulierung, sollte eine Anpassung der Vorschriften der §§ 2a bis 2c des (VermAnlG) stets mit Blick auf die europäische Regulierung erfolgen.

Zu den einzelnen Punkten und Fragen

Im Hinblick auf § 2a VermAnlG (Befreiungen für Schwarmfinanzierungen) ist von besonderem Interesse,

- *welche Arten von Projekten mittels Schwarmfinanzierungen finanziert wurden und wie hoch der Anteil von Immobilienfinanzierungen daran war,*

Die Projektarten waren nach unserer Erfahrung grundsätzlich sehr vielfältig. Ein Schwerpunkt lässt sich bei der Finanzierung von Immobilienprojekten mittels Crowdfunding feststellen. Bei diesen Immobilienfinanzierungen wurden sämtliche Assetklassen angeboten, wie beispielsweise Wohnen, Microliving, Retail oder Commercial.

- *ob die Vorschrift auf GmbH-Geschäftsanteile und weitere in § 1 Absatz 2 VermAnlG aufgeführte Vermögensanlagen ausgedehnt werden sollte,*

Wir halten eine Ausweitung der Befreiung auf weitere Vermögensanlagen halten wir grundsätzlich für sinnvoll.

- *ob die vorgegebenen Einzelanlageschwellen sachgerecht sind,*

Aus Anlegersicht handelt es sich bei Crowdfunding um eine riskante Anlageform, bei der ein Verlust des eingesetzten Kapitals drohen kann. Elementar aus unserer Sicht ist daher eine entsprechende Risikoaufklärung der Anleger.

Die Einzelanlageschwellen und Gesamtfundingschwellen sind auch im Rahmen der EU-Crowdfunding-Verordnung in der Diskussion. Im Sinne eines Gleichlaufs von europäischer und nationaler Regulierung sollten die Anlageschwellen vergleichbar sein.

Eine Erhöhung der Einzelanlageschwellen halten wir aus aktueller Sicht für nicht zwingend erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Juni 2018 die Umsetzung der EU-Wertpapierprospektverordnung beschlossen. Es wurde dabei beschlossen, den Schwellenwert für die Erstellung eines Wertpapierprospektes auf 8 Mio. Euro festzulegen. Dieser Schwellenwert kann von den Emittenten einmal pro Jahr genutzt werden, um prospektfrei Wertpapiere zu emittieren. Es wäre daher bei der Regulierung von Crowdfunding in Betracht zu ziehen, auch mit Blick auf die EU-Crowdfunding-Verordnung, die Gesamtfundingschwelle von derzeit 2,5 Mio. Euro auf 8,0 Mio. Euro zu erhöhen.

- *ob das für die Anwendung der vermögens- und einkommensabhängigen Einzelanlageschwellen maßgebliche Selbstauskunftsverfahren praktikabel und wirksam ist,*

Das Selbstauskunftsverfahren der Anleger auf den Plattformen scheint grundsätzlich nutzerfreundlich zu sein. Der Umfang ist angemessen. Erfahrungen zeigen jedoch auch, dass lückenlose, verständliche und transparente Risikohinweise sich teilweise sinnvoller erweisen als eine optionale Selbstauskunft.

- *ob die Angaben in den Vermögensanlagen-Informationsblättern als Informationsquelle für Anleger ihrem Inhalt und Umfang nach angemessen sind oder gegebenenfalls weitere/andere Informationen aufgenommen werden sollten,*

Grundlegend und zentral bei der Regulierung der Schwarmfinanzierung ist die erforderliche Information der Anleger über Funktionsweise und Risiken. Daher ist es sinnvoll und notwendig, an den VIB festzuhalten. Die darin enthaltenen Informationen scheinen aus heutiger Sicht sinnvoll und angemessen.

Wichtig ist, dass in der konkreten Praxis bei Unklarheiten und Nachbesserungsbedarf eine transparente und rechtzeitige Kommunikation der Aufsicht mit den Plattformen und Emittenten stattfindet. Um ein einheitliches Anlegerschutzniveau über alle Anlageformen hinweg sicherzustellen, sollten die regulatorischen Anforderungen und deren Überwachung einheitlich ausgestaltet sein. Nur eine gemeinsame Beaufsichtigung aller auf dem deutschen Finanzmarkt tätigen Anbieter durch die BaFin kann eine umfassende Einhaltung der Anlegerschutzvorschriften sicherstellen.

- *ob die Regulierungsanforderungen an die Internet-Dienstleistungsplattformen, über die Schwarmfinanzierungen vertrieben werden, angemessen sind und wie der Vertrieb bei Einhaltung der Anforderungen an die Finanzanlagenvermittlung und -beratung in der Praxis erfolgt,*

Die regulatorischen Anforderungen sind aus unserer Sicht angemessen.

- *ob die Regelung zur Verhinderung von maßgeblichem Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform Interessenkonflikte zwischen der Internet-Dienstleistungsplattform und den Anlegern zuverlässig verhindert.*

Eine Berücksichtigung der derzeit in dem Entwurf zur EU-Crowdfunding-Verordnung vorgesehenen Regelungen im Rahmen der erneuten Evaluierung der Bundesregierung wäre im Sinne eines Gleichlaufs von europäischer und nationaler Regelung zu begrüßen.

Zu § 2b VermAnIG (Befreiungen für soziale Projekte) und zu § 2c VermAnIG (Befreiungen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften) ist von besonderem Interesse, ob die dort genannten Definitionen und Begrenzungen sachgerecht sind, um zum einen eine Weiterentwicklung der dort genannten Projekte zu ermöglichen und zum anderen einen angemessenen Anlegerschutz zu gewährleisten. Das heißt, insbesondere ob damit eine Umgehung der Vorgaben des VermAnIG durch kommerzielle Anbieter verhindert werden kann.

Ferner ist von besonderem Interesse, ob und in welchem Umfang vom Widerrufsrecht nach § 2d VermAnIG Gebrauch gemacht wurde.

Erfahrungen zeigen, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz von dem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Die Anleger erhalten von den befragten Plattformen vorab ausreichend Informationen.